

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL

Beitrag an die Verleihkosten in der Schweiz (Stand: November 2024)

In der Regel können nur Beiträge an die Verleihkosten von Schweizer Produktionen gewährt werden, die in der Herstellung von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft unterstützt wurden.

Für Projekte, die in der Herstellungsphase nicht von BS/BL gefördert wurden, die aber die formalen Kriterien für einen Herstellungsbeitrag erfüllt hätten, kann in Ausnahmefällen ein Beitrag an die Auswertungskosten für den Kinovertrieb in der Schweiz gesprochen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Film eine hohe künstlerische Qualität ausweist und entweder

- einen thematisch-inhaltlich sehr engen BS/BL-Bezug hat,
- oder produktionell einen sehr engen BS/BL-Bezug hat.

1. Förderungsberechtigung

Förderungsberechtigt sind professionell im Verleih tätige Unternehmen und professionell im Verleih tätige Produktionsfirmen, die im öffentlichen Register des Bundesamtes für Kultur eingetragen sind.

2. Eingabetermine / Prüfung des Antrags

Gesuche um Sockelbeiträge an die Verleihkosten für Projekte, die in der Herstellungsphase von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gefördert wurden, müssen spätestens am Tag vor dem effektiven Kinostart der Geschäftsstelle Film und Medienkunst vorliegen. Die Beiträge werden im Sinne einer halb automatischen Förderung ohne nochmalige qualitative Beurteilung des Projekts von der Geschäftsstelle zur Förderung empfohlen, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Wurde das Projekt in der Herstellungsphase nicht durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gefördert, so wird es vom Fachausschuss qualitativ beurteilt und ist es vor dem effektiven Kinostart zu einem regulären Eingabetermin des Fachausschusses einzureichen:

- 1. April
- 4. August
- 1. Dezember

Es zählt das **Eingangsdatum**.

Gesuche um Vorstellungsbeiträge und Beiträge an flankierende Massnahmen müssen der Geschäftsstelle spätestens nach einer Kinoauswertungsdauer von 14 Monaten vorgelegt werden. Zwischenabrechnungen sind nicht möglich.

3. Fördervoraussetzungen

- Start in mind. zwei Kinoregionen (eine davon muss zwingend BS/BL sein) am selben Wochenende. Es müssen mind. zwei Sondervorstellungen als Premieren stattfinden.
- Pro Kinoregion müssen bei Spielfilmen mind. 14, bei Dokumentarfilmen mind. sieben Vorführungen stattfinden.
- Filme mit einem Verleihstart ausschliesslich in der Region BS/BL können ausschliesslich für flankierende Massnahmen einen Beitrag an die Präsentation in Schulen und für die Anwesenheit der Regie geltend machen gemäss den untenstehenden Beträgen.

4. Beitragshöhe und Auszahlungsbestimmungen

Der Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL übernimmt Kosten bis max. CHF 20 000 pro Projekt. Die Beitragslimite (inkl. BAK-Beitrag) liegt bei 70% der gesamten Verleihkosten. Der Beitrag setzt sich zusammen aus

- einem Sockelbeitrag von max. CHF 10 000 (inkl. Premierenkosten), der pauschal ausgezahlt wird, sobald der Nachweis der vorgenannten Fördervoraussetzungen erbracht ist
- sowie Vorstellungsbeiträgen und Beiträgen an flankierende und Online-Auswertungsmassnahmen von max. CHF 10 000, die aufgrund einer Abrechnung mit Belegen ausbezahlt werden. Die Abrechnung muss der Geschäftsstelle spätestens nach einer Auswertungsdauer von 14 Monaten vorgelegt werden. Zwischenabrechnungen sind nicht möglich.

Es werden ausschliesslich Kosten berücksichtigt, die nicht bereits im Rahmen der Herstellung des Films geltend gemacht wurden. Diese Massnahme ergänzt evtl. Beiträge anderer Förderer/Institutionen. Eine Unterstützung Dritter ist offenzulegen.

Anrechenbare Kosten für Vorstellungen in weiteren Kinoregionen

- CHF 50 pro Vorstellung in weiteren Kinoregionen, wenn die Bedingung der Mindestanzahl Vorführungen erfüllt ist. Es sind nicht mehr als sieben Regionen anrechenbar.
- Eintrittszahlen zwischen 30 000 und 70 000 Besuchern/-innen bewirken eine Kürzung der Beiträge um 50%.
- Ab 70 000 Eintritte entfällt die Möglichkeit, Beiträge zu beantragen.

Anrechenbare Kosten für flankierende Massnahmen

- Flankierende Massnahmen wie die Präsentation für Schulen können pro Vorführung mit CHF 100 unterstützt werden.
- Für Vorstellungen mit Anwesenheit der Regie können zusätzlich CHF 250 pro Präsentation ausgewiesen werden, die der Regie als Entschädigung ausbezahlt werden.

5. Benachrichtigung

Die Gesuche werden in der Regel bis sechs Wochen nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt.

6. Bestandteile des einzureichenden Dossiers

Gesuch Sockelbeitrag

- Auswertungskonzept und -budget
- Zusagen für geplante Premieren und Anzahl Vorstellungen
- Wurde das Projekt in der Herstellungsphase nicht durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gefördert, so ist mit dem Antrag die fertige Kinofassung vorzulegen (Vimeo-Link oder Ähnliches) oder eine Vorführung auf Kosten der Antragstellenden zu ermöglichen.

Die Unterlagen müssen der Geschäftsstelle spätestens am Tag vor dem Kinostart vorliegen. Wurde das Projekt in der Herstellung nicht von BS/BL gefördert, so sind die Unterlagen vor dem Kinostart zu einem der regulären Eingabetermine des Fachausschusses einzureichen.

Gesuch Vorstellungsbeitrag und Beitrag an flankierende Massnahmen

- Kopie der Zusage Sockelbeitrag
- Auflistung der Premieren und Vorführungen in weiteren Kinoregionen (Datum, Ort, Kino) mit Nachweisen
- Auflistung der Präsentationen für Schulen (Datum, Ort, Schule/Kino) mit Nachweisen
- Auflistung der zusätzlichen Vorstellungen mit Anwesenheit der Regie (Datum, Ort, Kino) mit Belegen der Auszahlung der Entschädigung an die Regie
- Abrechnung der gesamten Verleihkosten mit Belegen für die anrechenbaren Kosten
- Nachweis Eintrittszahlen Kinovorstellungen

Die Unterlagen müssen der Geschäftsstelle spätestens nach einer Kinoauswertungsdauer von 14 Monaten vorgelegt werden. Zwischenabrechnungen sind nicht möglich.

Gesuch Beitrag an flankierende Massnahmen für Filme mit Verleihstart ausschliesslich in der Region BS/BL

- Auflistung der Präsentationen für Schulen (Datum, Ort, Schule/Kino) mit Nachweisen
- Auflistung der Vorstellungen mit Anwesenheit der Regie (Datum, Ort, Kino) mit Belegen der Auszahlung der Entschädigung an die Regie
- Abrechnung mit Belegen für die anrechenbaren Kosten

Die Unterlagen müssen der Geschäftsstelle spätestens nach einer Kinoauswertungsdauer von 14 Monaten vorgelegt werden. Zwischenabrechnungen sind nicht möglich.

Gesuch Beitrag an Verleihstart von minoritären Schweizer Koproduktionen in BS/BL

- Nachweis für zwei Sondervorstellungen mit Anwesenheit der Regie (mit Datum, Ort, Kino) mit Belegen der Auszahlung der Entschädigung an die Regie
- Auflistung der Festivalpräsenzen (Datum, Ort, Name) mit Nachweisen
- Abrechnung der anrechenbaren effektiven Kosten mit Belegen

Die Unterlagen müssen der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Monaten nach den Sondervorstellungen vorgelegt werden.

7. Form der Gesuche

Gesuche sind per Online-Gesuchportal an die Abteilung Kultur zu richten. Das Onlinegesuchsformular dazu finden Sie unter folgendem Link:

[Film und Medienkunst BS/BL – Beiträge an die Auswertung von Filmen](#)

- Bitte reichen Sie das Dossier nach Möglichkeit als **ein einziges** PDF ein.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen.

Hinweis

Im Kanton Basel-Stadt gilt ein kantonaler Mindestlohn.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](#)